



**Kantonspolizei**  
Sicherheitspolizei

## **Begriffserklärung Waffen und Waffenzubehör**

Der Erwerb und Besitz von Waffen ist in der Schweiz im Waffengesetz sowie der dazugehörigen Waffenverordnung geregelt und unterliegt einigen Einschränkungen. Bevor die Voraussetzungen für den Waffenerwerb geklärt werden können, ist es wichtig zu beurteilen, ob es sich beim fraglichen Gegenstand überhaupt um eine Waffe gemäss der Definition im Waffengesetz handelt.

### **Was ist eine Waffe?**

Das Waffengesetz regelt genau, welche Gegenstände als Waffen gelten. Gemäss Definition gelten folgende Gegenstände als Waffen:

- Feuerwaffen (Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können);
- Sprayprodukte mit den Reizstoffen CA, CS, CN oder CR;
- Schmetterlingsmesser sowie Messer, deren Klinge mit einem einhändig bedienbaren automatischen Auslösemechanismus ausgefahren werden kann, wenn sie eine Klinglänge von 5cm und eine Gesamtlänge von 12cm überschreiten;
- Wurfmesser und Dolche mit feststehender, spitz zulaufender, mehr als 5 cm und weniger als 30 cm langen und symmetrischen Klinge;
- Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne, Schleudern mit Armstütze sowie weitere Geräte, die einzig dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen;
- Elektroschockgeräte, wenn sie die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen können;
- Druckluft-, CO<sub>2</sub>-Waffen, Imitations-, Schreckschuss und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können oder wenn sie eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln;

Rechtlich den Waffen gleichgestellt sind die wesentlichen Bestandteile von Waffen, wie z.B. Lauf, Griffstück, Verschluss, etc.

### **Waffe in der Umgangssprache**

Oft werden Gegenstände in der Umgangssprache als Waffen bezeichnet, die rechtlich jedoch nicht als Waffe gelten. Dazu zählen z.B. antike Waffen (Als antike Waffen gelten vor 1870 hergestellte Feuerwaffen sowie vor 1900 hergestellte Hieb-, Stich- und andere Waffen) oder auch gefährliche Gegenstände (siehe separates Merkblatt). Relevant für die Kategorisierung als Waffe sind nur die oben aufgeführten Definitionen im Waffenrecht.

### **Waffenzubehör**

Als Waffenzubehör gelten Schalldämpfer, Laserzielgeräte und Nachtsichtzielgeräte sowie Granatwerfer, die als Zusatz zu einer Feuerwaffe konstruiert wurden. Waffenzubehör unterliegt, gleich wie die Waffen, den Vorschriften des Waffengesetzes. Der Erwerb von Waffenzubehör ist verboten und bedarf daher immer einer Ausnahmegewilligung.